

Stadt Wiesmoor - Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor

Landkreis Aurich  
Postfach 1480

26584 Aurich



**Stadt Wiesmoor**  
**Der Bürgermeister**  
Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor  
Gläubiger-Id: DE70SW100000147119  
Telefon: 04944/305-0  
Fax: 04944/305-250  
E-Mail: rathaus@wiesmoor.de  
www.wiesmoor.de  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr  
Do. auch von 14.00 - 17.00 Uhr

Auskunft erteilt: **Herr J. Bohlen**  
II. Obergeschoss, Zimmer 205  
Durchwahl: 04944/305-140  
E-Mail: johannes.bohlen@wiesmoor.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

FB 3 - JBo

Datum

21.03.2018

## Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Aurich hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wiesmoor ist erfreut, dass die wesentlichen Punkte aus der alten Stellungnahme zum RROP 2015 in den neuen Entwurf des RROP 2018 übernommen worden sind. Dazu gehört sicherlich auch die Darstellung der mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel sowie die kompakte Übernahme des Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (iGEK) für den Ortsteil Marcardsmoor. Zu dem derzeit ausliegenden Entwurf des RROP 2018 gebe ich noch die nachstehende ergänzende Stellungnahme ab:

### 1) Zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

hier: Ziffer 05, Satz 2

Hier sollte das Gelände der Wiesmoor-Gärtnerei als zentrales Siedlungsgebiet bis in Höhe der querenden Gasleitung komplett mit aufgenommen werden, wie schon in der Stellungnahme vom 27.10.2015 beantragt. In der jetzigen Darstellung (RROP 2018) ist lediglich ein 200 m Streifen parallel zur Bundesstraße eingezeichnet. In 2015 war noch nicht zu erkennen, dass die Wiesmoor-Gärtnerei sehr kurzfristig Eigentümer dieser Flächen werden würde und eine Umstrukturierung des Betriebes ansteht. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten hat die Stadt hier nunmehr eine übergeordnete Rahmenplanung angeschoben, die in 2019 erste Ergebnisse einer denkbaren städtebaulichen Entwicklung unter Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit aufzeigen könnte. Um auch die raumordnerischen Belange mit einfließen zu lassen, sollte der Bereich als zentrales Siedlungsgebiet mit dargestellt werden.

### 2) Zu Abschnitt 2.2.1 Medizinische Versorgung

hier: Ziffer 06

Bankkonten

Raiffeisen-Volksbank Wiesmoor  
BIC GENODEF1UPL  
IBAN DE76 2856 2297 0215 0514 00

Sparkasse Aurich-Norden  
BIC BRLADE21ANO  
IBAN DE38 2835 0000 0080 0006 15

OLB Aurich-Wiesmoor  
BIC OLBODEH2XXX  
IBAN DE76 2802 0050 8403 2598 00

Unter Hinweis auf die von den betroffenen Kommunen nicht gewollten aktuellen Zielsetzungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) den gut funktionierenden Notdienstkreis für die Bereiche Großefehn und Wiesmoor aufzugeben, muss der im Entwurf stehende Satz wie folgt formuliert werden: „ Ein vielfältiges Angebot von Einrichtungen der ambulanten fachärztlichen Versorgung soll zumindest in den Mittelzentren Aurich und Norden sowie in der Stadt Wiesmoor vorgehalten werden.“

## 2) Zu Abschnitt 2.2.2 Pflege älterer und behinderter Menschen

hier: Ziffer 02

Die Altenpflegeeinrichtung östlich des Rotenburger Weges an der Hauptstraße ist auf Seite 33 der Begründung nicht mit aufgeführt. Es handelt sich hier um das Alloheim Senioren-Residenz Wiesmoor, Hauptstraße 108.

## 3) Zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

hier: Ziffer 04

Außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet sich im Ortsteil Voßbarg das großflächige Möbelhaus Buss. Es muss gewährleistet sein, dass das Möbelhaus im Hinblick auf den Begriff „zentrales Siedlungsgebiet“ unter Beachtung der differenzierten Regelungen für Grundzentren und der Einzelhandelkooperation – Ost-Friesland in Verbindung mit den Vorgaben aus der Landesraumordnung 2017 Erweiterungsmöglichkeiten hat. Seit 1979 wird das familiär geführte Einrichtungshaus am heutigen Standort in Wiesmoor-Voßbarg betrieben. In mehreren Bauabschnitten hat die Familie Buss das Möbelhaus auf die heutige Größe erweitert. Mit dem Geschäftsbetrieb haben sich die Inhaber immer den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt. Es ist bekannt, dass sich in den letzten Jahren der allgemeine Trend zu mehr Online-Handel verstärkt hat, so dass es auf Dauer als zwingend angesehen wird, die Verkaufsflächen wesentlich zu erweitern, um für den regionalen Kundenkreis auch weiterhin attraktiv zu bleiben und ein umfangreiches Einkaufserlebnis bieten zu können. Die geänderten Voraussetzungen im Handel verlangen diese Schritte, um die weit über 200 Arbeitsplätze auch weiterhin zu sichern und diese noch auszubauen. Die Stadt Wiesmoor hat die positive Entwicklung des Möbelhauses stets begleitet und befürwortet, nunmehr auch etwaige Erweiterungsabsichten aufgrund der obigen Darlegungen. Der Stadt ist bekannt, dass sich die Vorgaben aus der Landesraumordnung 2017 bezgl. des Einzelhandels verändert haben, doch ist es dringend erforderlich für die Bestandssicherung in Verbindung mit Entwicklungsabsichten die raumordnerischen Voraussetzungen zu schaffen. Für die Stadt Wiesmoor ist es unabdingbar, dass der Standort Möbel Buss, eben auch als Familienbetrieb, langfristig gesichert ist. Es muss hier geltend gemacht werden, dass es sich um einen etablierten Betrieb und Standort handelt, der derzeit eine hohe Bedeutung für die gesamte Region übernimmt.

hier: Ziffer 09

Der Versorgungskern muss analog dem zentralen Versorgungsbereich aus dem Einzelhandelskonzept angepasst werden. Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Wiesmoor wurde einstimmig vom Rat in der Sitzung am 26. Februar 2018 beschlossen. Der hier festgelegte zentrale Versorgungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

## 4) Zu Abschnitt 3.1.1 Bodenschutz

hier: Ziffer 03, Sätze 1 bis 2 und 6 bis 9

Unter Abschnitt 3.1.1 auf Seite 58 der Begründung wird von einem Verlust an Geländehöhe in den niedersächsischen Mooren von 1 - 3 cm jährlich gesprochen, der infolge von Sackung, Schrumpfung und kontinuierlicher Torfzersetzung entsteht. Aufgrund einer schonenden vorsichtigen Grünlandbewirtschaftung kann dieser Geländehöhenverlust in Marcardsmoor nicht nachvollzogen werden. Der Stadt ist bekannt, dass es sich hier um statistische Berechnungen handelt, doch sollten die tatsächlichen Gegebenheiten in Marcardsmoor mit erwähnt werden.

**hier: Ziffer 03, Sätze 3 bis 5**

Das iGEK Marcardsmoor weicht im Eckbereich südlich der Zweiten Reihe östlich des Schafweges mit seinen Darstellungen von der zeichnerischen Darstellung des RROP ab. Hier müssen die Darstellungen des iGEK mit Vorranggebiet Torferhalt, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Extensive Landwirtschaft in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen werden.

Auch weist das iGEK eine Fläche für die Siedlungsentwicklung im Eckbereich westlich der Wittmunder Straße sowie nördlich der Zweiten Reihe aus. Ein zentrales Siedlungsgebiet kann nur im zentralen Ort dargestellt werden, also fehlt hier der Hinweis in der Raumordnung. Die Stadt geht davon aus, dass es in der Bauleitplanung keine raumordnerischen Bedenken seitens der Aufsichtsbehörde gegen die Umsetzung eines Baugebietes für die Marcardsmoorer Bevölkerung gibt.

In Verbindung mit den Aussagen im iGEK unter Abschnitt 3.1.6.1 wird hier nochmal deutlich gemacht, dass die bestehenden Hauptentwässerungsgräben (Schaugräben) südlich der II. Reihe entlang der Flurstücksgrenzen in südlicher Richtung zum Gewässer II. Ordnung Voßschloot hin (Graben nördlich des Tannenweges) solange auf ganzer Länge funktionsfähig erhalten werden müssen, bis die sogenannte neue III. Reihe mit dem davorliegenden Entwässerungsgraben fertiggestellt ist. Eine ordnungsgemäße gesicherte dauerhafte Entwässerung der betroffenen Liegenschaften ist somit gewährleistet.

## **5) Zu Abschnitt 3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**

**hier: Ziffer 06, Satz 1**

Die Aufnahme der Ziffer 06 Satz 1 auf Seite 32 der Beschreibenden Darstellung als Ziel der Raumordnung im Hinblick auf den Ausschluss der weiteren Inanspruchnahme von Hochmoorkörpern zur industriellen Torfgewinnung wird ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Wiesmoor vergleicht diesen Ausschluss mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für alle anderen Flächen, so dass zukünftig dann auch unter Berücksichtigung der sogenannten Tabukriterien analog der Windenergie ein industrieller Torfabbau außerhalb der Vorranggebiete und der Gebiete, die letztendlich u.a. aus naturschutzfachlichen Gründen nachhaltig entwickelt werden müssen (siehe nachstehenden Absatz), im Stadt- bzw. Kreisgebiet nicht mehr stattfindet. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte man den Begriff „zur industriellen Torfgewinnung“ noch näher beschreiben, auch im Hinblick auf Mindestflächenabbaugrößen. Auch sollte der Unterschied zum „privaten Torfabbau für den Hausbrand - Eigenbedarf und zum Verkauf an den Nachbarn“ sowie zum „Torfabbau für Erschließungsflächen / Erschließungsanlagen“, was beides seitens der Stadt nachwievor unterstützt wird, in der Begründung noch näher betrachtet werden.

**hier: Ziffer 06, Satz 2**

Auch wird die Ziffer 06 Satz 2 auf Seite 32 der Beschreibenden Darstellung als Ziel der Raumordnung begrüßt. Danach ist im ehemaligen Vorranggebiet Torf 15.3. Düvelshörn nördlich des Schützenweges ein Torfabbau zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausnahmsweise zulässig. Auch hier sollte in der Begründung noch explizit darauf hingewiesen werden, dass ein Torfabbau beispielsweise aus naturschutzfachlichen oder auch hydrologischen Gründen zwingend erforderlich sein kann, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

## **6) Zu Abschnitt 3.2.4 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturelles Sachgüter**

**hier: Ziffer 02**

Es wird auf die Begründung des RROP 2018 Seite 113 verwiesen, wo von Eichenpfählen als Gründungselemente für die Siedlungshäuser gesprochen wird. Eichenpfähle als Hartholz wären wünschenswert gewesen, aber alle Gebäude stehen auf Pfählen aus Weichhölzern. Es wird daher um eine redaktionelle Änderung gebeten.

**hier: Ziffer 03, insbesondere Begründung Seite 116**

Aus touristischen und Erholungsgründen sollten Kulturlandschaften und Kulturelle Sachgüter in den einzelnen Ortschaften die Anbindungen über Wanderwege an den Hauptort Wiesmoor als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gewährleisten. Diese Forderung gilt auch für die Ortsteile ohne Kulturlandschaften und Kulturelle Sachgüter, denn jeder einzelner Ort im Stadtgebiet Wiesmoor hat seine touristischen Reize. In der Begründung des RROP 2018 sollten diese Anbindungen angesprochen werden.

#### **7) Zu Abschnitt 4.2.1 Trassen**

**hier: Ziffer 01, Satz 1**

Im Süden des Wiesmoorer Stadtgebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung DN 1200. Bei der Erdgasleitung handelt es sich um die Erdgashochdruckleitung "(Oude Statenzijl-) Bunde-Etzel" der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, die mit Beschluss vom 15. Juni 2009 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld planfestgestellt wurde. Die Leitung ist zwischenzeitlich fertiggestellt. Da auch im Norden des Stadtgebietes eine Gasfernleitung dargestellt ist, sollte diese Gasfernleitung auch in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen werden.

#### **8) Zu Abschnitt 4.3.2 Altlasten**

**Hier: Ziffer 01 und 02**

Die auf Seite 161 der Begründung erfasste Altablagerung Anlagen - Nr. 452 025 402 Zwischenbergen / Viehtrift im Eckbereich Viehtrift / Dwarsweg hat gem. der gezielten Nachermittlung kein Volumen von 230.00 cbm, sondern lediglich ein Volumen von 3.750 cbm.

Mit freundlichen Grüßen

F. Völler

**Anmerkungen zur Stellungnahme WB vom 21.03.2018:**

Zu 3.2.4 (beide Absätze): Das erstellte und genehmigte iGEK umfasst in seinem Geltungsbereich überwiegend das gesamte Vorranggebiet 15.4. für den Torfabbau aus dem LROP 2012 und das Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP 2016. Alle im LROP geforderten Belange wurden im Rahmen des iGEK unter Beteiligung aller Akteure abschließend geregelt. Danach geht das Vorranggebiet „Schutz kultureller Sachgüter“ ab II. Reihe bis an das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf in einer Tiefe von knapp 200 m heran. Ähnlich sieht es südlich der I. Reihe aus. Auch hier liegt das Vorranggebiet „Schutz kultureller Sachgüter“ in einer Tiefe von knapp 200m zwischen der I. Reihe und dem Vorranggebiet „Torferhaltung“. In diesen Bereichen ist die Struktur der „Deutschen Hochmoorkultur“ in der Andeutung der Flurstücksgrenzen (Kolonate) und der kolonatstypischen Bebauung in seiner Ensemblewirkung zu erhalten, so die Zielsetzung des RROP. Das iGEK sieht diese Vorranggebiete in gleicher Größe vor. Auch die dem iGEK als Anhang beigefügten „Marcardsmoorer Positionen“ sehen keine Bedenken gegen die Darstellungen vor, so dass die Stadt davon ausgeht, dass einvernehmlich die Vorranggebiete für den „Schutz der kulturellen Sachgüter“ festgelegt wurden. Das iGEK wurde Eins zu Eins in das RROP übernommen, so dass diese Darstellungen nunmehr auch akzeptiert werden sollten und der Abschnitt 3.2.4 der Stellungnahme WB nicht in die kommunale Stellungnahme übernommen wird.

**Zum Windpark Wiesmoor – Süd:**

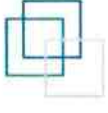
Der Landkreis betrachtet den bisherigen Stand der durchgeführten Bauleitplanungen für die Windenergie und übernimmt die kommunalen Sondergebietsflächen, die den raumordnerischen Ansprü-

chen gerecht werden, in das RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung. Die „Abschließende Abwägung“ auf Seite 188 der Begründung ist die Einschätzung des Landkreises, dem sicherlich die Monitoringsergebnisse vorliegen. Wir sollten daher für unsere eigene mehrheitlich beschlossene Bauleitplanung keine Einschränkungen vornehmen.

#### Zu 4.3.3.1 Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

Ohne den im Detail bekannten Katastrophenschutzplan werden hier keine Anmerkungen für das RROP für erforderlich gehalten. Die Stadt geht davon aus, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

ENTWURF



# Vorschlag: Abgrenzung ZVB Hauptzentrum 2017

